

Vorsorgereglement 1. Januar 2022: Wichtigste Änderungen

Die Verwaltungskommission hat per 1. Januar 2022 einige Anpassungen des Vorsorgereglements beschlossen. Unter anderem wird infolge einer Änderung bei der Invalidenversicherung auch in der Versicherungskasse das 4-stufige Rentenmodell bei Teilinvalidität durch ein stufenloseres Modell abgelöst. Nachfolgend werden die wichtigsten Reglementsanpassungen erläutert.

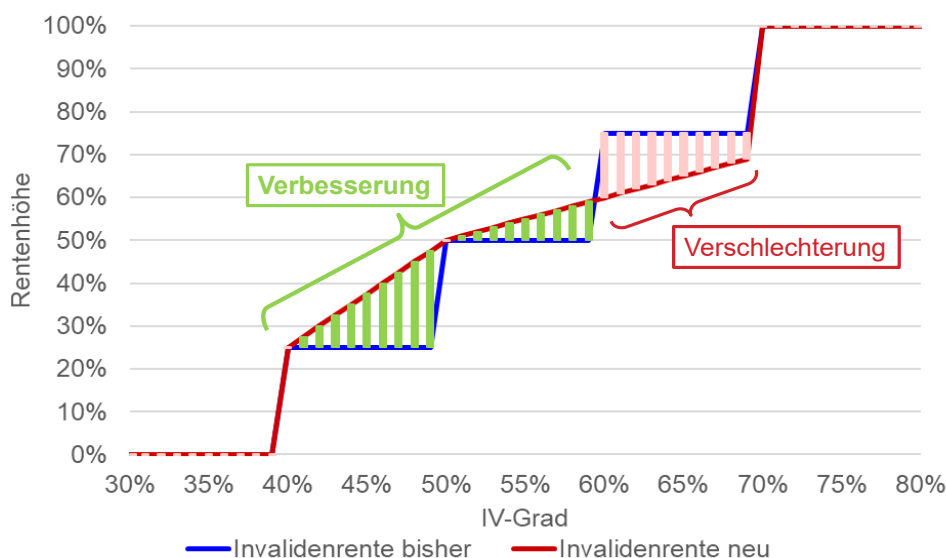
Tod bei Weiterarbeit nach Alter 65 (Art. 11 Abs. 7 Vorsorgereglement)

Im Todesfall bei Weiterarbeit über Rücktrittsalter 65 hinaus gibt es eine Leistungsverbesserung. Die Hinterlassenenleistungen werden neu identisch berechnet wie im Todesfall vor Alter 65. Dies führt in der Regel zu höheren Hinterlassenenleistungen als bisher.

Die Hinterlassenenleistungen bei Rentenbeziehenden bleiben unverändert. So beträgt die Ehegattenrente weiterhin 60% der zuvor ausgerichteten Altersrente.

Invalidenrente bei Teilinvalidität (Art. 14 Abs. 3 Vorsorgereglement)

Wie bei der Invalidenversicherung werden auch bei der Versicherungskasse Invaliden-Neurenten ab 1. Januar 2022 nicht mehr nach dem bisherigen 4-stufigen Rentenmodell, sondern nach dem neuen «stufenlosen» Rentenmodell berechnet:



Blau eingezeichnet ist das bisherige 4-stufige Modell mit einer Viertelsrente ab einem Invaliditätsgrad von 40%, einer halben Rente ab 50%, einer Dreiviertelsrente ab 60% und einer Vollrente ab einem Invaliditätsgrad von 70%. Rot eingezeichnet ist die neu feinere Rentenabstufung. Bei einem Invaliditätsgrad von bspw. 55% wird ab 2022 eine Invalidenrente von 55% (bisher 50%) ausgerichtet, bei einem Invaliditätsgrad von 45% eine Invalidenrente von 37.5%

(bisher 25%). Im Invaliditätsgradbereich zwischen 40% und 60% gibt es leichte Verbesserungen, im Bereich von 60% bis 70% leichte Verschlechterungen.

Positiv ist, dass es weniger «Schwelleneffekte» gibt und damit bei teilinvaliden Personen weniger negative Anreize bestehen, das Arbeitspensum nach Möglichkeit zu erhöhen. Die neue Rentenabstufung werden die meisten Vorsorgeeinrichtungen ab 2022 so anwenden.

Beendigung Ehegatten- oder Lebenspartnerrente (Art. 16 Abs. 9 und Art. 17 Abs. 5 Vorsorgereglement)

Eine laufende Ehegatten- oder Lebenspartnerrente wird neu nicht mehr gestoppt, wenn die hinterlassene Person wieder eine Lebenspartnerschaft eingeht. Die Rente läuft in diesem Fall unverändert weiter. Bei einer erneuten Eheschliessung fällt jedoch wie bisher die Ehegatten- oder Lebenspartnerrente weg, mit Ausrichtung einer einmaligen Abfindung im Betrag von drei Jahresrenten.

Waisenrente (Art. 19 Abs. 1 Vorsorgereglement)

Neu besteht kein Anspruch mehr auf eine Waisenrente an Stiefkinder. Unverändert bleibt der Anspruch bei eigenen Kindern und Pflegekindern, für die eine Unterhaltspflicht besteht.

Meldungen an die Versicherungskasse

Im Weiteren sei Folgendes in Erinnerung gerufen (gilt unverändert):

- Bei der Pensionierung ist der Bezug der Altersleistung in Kapitalform nur möglich, wenn der Kapitalbezug mindestens einen Monat vor der Pensionierung schriftlich angemeldet wird (vgl. Anhang 6 des Vorsorgereglements). Zu beachten ist, dass bei einer freiwilligen Einlage innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung der Steuervorteil dahin fällt, wenn die Altersleistung voll oder teilweise in Kapitalform bezogen wird. Falls Sie also innerhalb der nächsten drei Jahre einen Kapitalbezug aus der Versicherungskasse beabsichtigen (gilt auch für einen Vorbezug für Wohneigentum), ist von einer freiwilligen Einlage abzuraten.
- Im Todesfall besteht gegebenenfalls Anspruch auf ein Todesfallkapital. Sie haben unter den gegebenen Voraussetzungen die Möglichkeit, anzugeben, welchen zu begünstigenden Personen ein allfälliges Todesfallkapital in welchem Umfang zukommen soll (vgl. Anhang 7 des Vorsorgereglements).
- Bei Konkubinatspaaren besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente im Todesfall unter anderem nur, wenn die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner der Versicherungskasse bereits zu Lebzeiten sowie vor allfälliger Invalidität oder vor der Pensionierung schriftlich mitgeteilt worden ist (vgl. Anhang 8 des Vorsorgereglements).

Bei Fragen können Sie sich gerne an den Geschäftsleiter, Rico Roduner (Email: rico.roduner@fd.ai.ch oder Telefon: 071 788 92 94) wenden.